

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

12.4.1913 (No. 99)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No. 99

Samstag, den 12. April 1913

156. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. Nr. 14 (Fernsprech-
anschl. Nr. 951, 952, 953, 954), woher auch
Anzeigen in Empfang genommen werden.

Vorauszahlung: vierteljährlich 3 M 50 P;
durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M 67 P.
Einrückungsgebühr: die 6 mal gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte
werden nicht zurückgegeben und es wird keine
Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung
übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 29. März 1913 gnädigst bewogen gefunden, dem Synagogengerat David Kahn in Mannheim das Ritterkreuz erster Klasse Höchstzweites Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 7. April 1913 gnädigst bewogen gefunden, dem Verwaltungsgerichtsrat Wilhelm Schupp in Karlsruhe das Ritterkreuz Höchstzweites Ordens Verthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 8. April 1913 gnädigst geruht, den Verwaltungsgerichtsrat Wilhelm Schupp in Karlsruhe auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 31. März 1913 gnädigst geruht, den Oberpostpraktikanten Franz Schlegel aus Eßbach, Amt Freiburg, zum Postinspektor bei dem Postamt in Heidelberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 31. März 1913 gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Karl Hendel von Grimsstadt zum Professor am Realgymnasium in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 31. März 1913 gnädigst geruht, den zweiten Beamten der Eisenbahnverwaltung, Maschineninspektor Albert Wolfhard unter Verleihung des Titels Obermaschineninspektor die Stelle des Vorstandes der Maschineninspektion Offenburg zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 8. April 1913 gnädigst geruht,

1. den Vorstand der Rheinbauinspektion Freiburg, Baurat Wilhelm Caroli auf sein untertänigstes Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen und treugeleisteten Dienste und unter Verleihung des Titels Oberbauinspektor auf den 1. Juli 1913 in den Ruhestand zu versetzen;

2. unter Verleihung des Titels Oberbauinspektor zu ernennen:

den mit der Verwaltung der Kulturinspektion Donaueschingen betrauten Bauinspektor Ernst Langsdorff und

den mit der Verwaltung der Wasser- und Straßenbauinspektion Sinsheim betrauten Bauinspektor Wilhelm Gräff zu Vorständen der genannten Inspektionen, sowie

den zweiten Beamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues Bauinspektor Eugen Kohler zum Inspektionsbeamten bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues und

3. die Regierungsbaumeister Manfred Weis bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz, Julius Throm bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Rastatt, Eugen Widmann bei der Wasser- und Straßenbauinspektion Aberglingen und Wilhelm Wilz bei der Kulturinspektion Heidelberg zu Bauinspektoren zu ernennen.

Seine Excellenz der Herr Erzbischof hat die Pfarrei Hochal, Dekanats Waldshut, dem Pfarrverweser Joseph Aumann in Hochal verliehen.
Der Genannte ist am 26. März 1913 kirchlich eingesetzt worden.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 9. April 1913 die Versetzung des Amtsaktuars Adolf Franznid in Schönau zum Bezirksamt Pforzheim zurückgenommen.

Die erste juristische Prüfung im Frühjahr 1913 betr.

Auf Grund der im Frühjahr d. J. abgehaltenen ersten juristischen Prüfung sind folgende Rechtskandidaten zu Rechtspraktikanten ernannt worden:

Karl Alweyer aus Laß,
Germann Birhofer aus Mannheim,

Mit zwei Beilagen: Amtliche Gewinnliste der II. Eisenacher Geldlotterie und Offizielle Gewinnliste der Frankfurter Pferde-Verlosung.

Johann Diebold aus Freiburg,
Joseph Dienst aus Triberg,
Rudolf Eglau aus Konstanz,
Erwin Färber aus Willingen,
Walter Jude-Michels aus Mannheim,
Franz Geppert aus Bühl,
Adolf Gremmelspacher aus Freiburg,
Karl Hahn aus Reichenbach,
Alfred Hillengasch aus Heidelberg,
Emil Homburger aus Karlsruhe,
Walter Klein aus Karlsruhe,
Heinrich Krall aus Heidelberg,
Matthäus Kühn aus Stigheim,
Friedrich Maier aus Freiburg,
Friedrich Meyer aus Niegel,
Hans Mueller aus Großbalden,
Karl Müller aus Waldangelloch,
Adolf Münch aus Mainz,
Alexander Nöbels aus Karlsruhe,
Marcel Nordmann aus Vörrach,
Ludwig Reis aus Tauberbischofsheim,
Sigmar Schühly aus Karlsruhe,
Ferdinand Steiger aus Schönau i. W.,
Raphael Strauß aus Karlsruhe,
Otto Stroß aus Rastatt,
Gustav Weismann aus Triberg,
Ludwig Werber aus Karlsruhe,
Albert Wöhner aus Willingen.

Karlsruhe, den 11. April 1913.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.
von Dusch. Dr. Knoff.

Die Vergebung von Freiplätzen im Weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt zum heiligen Grab in Baden betr.

Im Weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalt zum heiligen Grab in Baden sind auf Späthjahr dieses Jahres für katholische Mädchen aus Orten der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden, welche das 10. Lebensjahr zurückgelegt und das 16. noch nicht überschritten haben, zwei Freiplätze zu vergeben.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Nachweisen über Befähigung, Alter und Herkunft, sowie von Vermögens- und Schulzeugnissen binnen drei Wochen bei dem Ministerium einzureichen.

Karlsruhe, den 5. April 1913.

Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts.
Böh m. Baumgras.

Die Nationalspende zum Kaiserjubiläum für die christlichen Missionen in den deutschen Kolonien und Schutzgebieten betr.

Den badischen Arbeitsausschüssen der evangelischen und katholischen Sammlungen für die Nationalspende zum Kaiserjubiläum für die christlichen Missionen in den deutschen Kolonien und Schutzgebieten wurde die Erlaubnis erteilt, im Großherzogtum bei ihren Konfessionsangehörigen Sammlungen von Haus zu Haus zu veranstalten.

Karlsruhe, den 9. April 1913.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Fecht.

Die Lotterie des bayerischen Frauenvereins für die Pfalz zum Besten eines Ferienheims für schwächliche pfläzler Schulkinder betr.

Dem Kreisauschuß der Pfalz des bayerischen Frauenvereins vom roten Kreuz in Speyer wurde die Erlaubnis zum Vertrieb von 5000 Losen der von ihm veranstalteten Geldlotterie zugunsten eines Ferienheims für schwächliche pfläzler Schulkinder im Gebiet des Großherzogtums Baden unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

Die zum Vertrieb in Baden bestimmten Lose müssen zuvor mit dem Stempel des Großh. Ministeriums des Innern versehen werden.

Die Lose dürfen in Baden durch Ankündigung in badischen Zeitungen und in anderer Weise nur unter Angabe badischer Bezugsquellen angeboten werden.

Karlsruhe, den 10. April 1913.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Glockner. Anna.

Nicht-Amtlicher Teil.

Vor hundert Jahren.

12. April: Der Waffenstillstand zwischen Rußland und Österreich wird laut Vereinbarung gelündigt. General von Blücher verlegt sein Hauptquartier nach Chemnitz.
Preussische Amnestie für alle preussischen Deserteure, die bis zum 15. Juni zurückkehren.

Karlsruhe, 11. April.

Reichstag.

Berlin, 10. April.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der bayerische Generalmajor Wenninger zu seinen Auseinandersetzungen mit dem Abg. Häusler eine Erklärung ab, in der er sagt, es habe ihm durchaus ferngelegen, das Recht des Abgeordneten zur Kritik irgendwie anzugreifen. Darauf wird die erste Beratung der Dedungsvorlage fortgesetzt.

Abg. Siedekum (Soz.) bemerkt, dem Reichstanzler gegenüber möchte er doch bemerken, daß Österreich doch zu drei Vierteln ein slavischer Staat sei. Zum erstenmal sei der Versuch gemacht worden, zu Küstungsstellen auch den Weis heranzuziehen. Das sei das Verdienst der Sozialdemokraten. Die Hochkonjunktur scheine ihrem Ende entgegenzugehen, deshalb müßten wir einen Finanzplan haben, der auch bei sinkender Konjunktur die Dedung sichere. Dazu brauchen wir direkte Reichssteuern. Die Veranlagung des Vermögens und des Einkommens müsse von Reichs wegen geregelt werden.

Abg. Eber (Ztr.) erklärt: Notwendige Voraussetzungen zur Bewilligung der Mittel sei die genaue Prüfung der Herresvorlage. Das Zentrum sei nicht geneigt, die Herresvorlage zu bewilligen und die Lösung der Dedungsfrage anderen zu überlassen. Die einmalige Abgabe sei zweifellos als eine neue Steuer zu betrachten. Die sozialdemokratische Presse verlange, daß diese Abgabe recht hoch und dauernd werden möge, das Zentrum aber könne sich nur mit schweren Bedenken entschließen, diesem Vorschlag näher zu treten. Es werde der Vorlage zustimmen, wenn die Verteilung der Lasten gleichmäßig erfolge.

Abg. Dr. Baasche (Natl.) bemerkt: Die einmalige Abgabe, die früher als perfider und phantastischer Antrag bezeichnet worden sei, wird heute als Regierungsvorlage dargestellt. Die einmalige Abgabe könne schon geleistet werden, wenn auch in der Kommission gewisse Erleichterungen bei der Vermögensabgabe geschaffen werden müßten. Die Beteiligung der Fürsten an der Wehrabgabe sei nach dem Wortlaut der Vorlage selbstverständlich. Bedner ist der Meinung, daß die neuen Lasten für die Rüstungen auf die bestehenden Klassen abgewälzt werden müßten.

Abg. Graf Westarp (Kons.): Hält die Vorlage für eine durchaus geeignete Grundlage für die Weiterbehandlungen. Seine Parteifreunde könnten den Entschluß aussprechen, auf dieser Grundlage ehestich mitzuarbeiten. Ohne indirekte Belastung könne man auf die Dauer nicht auskommen. Die Reichsfinanzen für sich allein zu betrachten, sei unrichtig; man müsse sie mit den Finanzen der Einzelstaaten gemeinsam behandeln. Daß die Fürsten nicht zu den Steuern herangezogen werden, sei faktisch richtig. Der Vorschlag der Regierung bezüglich der Form der Dedung habe den Vorzug vor einer Reichserbschaftsteuer. Der Ausdehnung des Erbschaftes auf das Reich könnten die Konterpartien vorläufig nicht zustimmen. Die Mängel der Lohnsteuer sollten bei dieser Gelegenheit beseitigt und eine Verjüngungssteuer ins Auge gefaßt werden. Die Dedungsvorlage müsse unbedingt gleichzeitig mit der Wehrevorlage verabschiedet werden, schon um dem Ausland gegenüber die Opferwilligkeit des deutschen Volkes zu zeigen.

Darauf wird die Weiterberatung auf Freitag 1 Uhr pünktlich vertagt. Schluß 1/8 Uhr.

Über die Ausführungen des Zentrumsgesandten von Häusler in der Sitzung vom Mittwoch schreibt das Zentrumsgeschäftsorgan „Germania“ u. a.:

„Herr Häusler hat als General zweifellos ein großes Sachverständnis für militärische Dinge und vieles von dem was er sagte, ist gerechtfertigt. Aber in manchem schloß er doch weit über das Ziel hinaus. Seine Ausführungen deckten sich in vielen Punkten nicht mit den Auffassungen der Fraktion, und es wäre besser gewesen, wenn sich Herr von Häusler seine Ausführungen für die Kommission, die der geeignete Ort für die Vorbringung einer ins einzelne gehenden Kritik ist, vorbehalten hätte. Der ihm ausschließlich von der Linken zu teil gewordene Beifall wird dem Herrn Abgeordneten zweifellos gezeigt haben, daß er in manchem einen Mißgriff getan hat. Die Linke zeigte sich maßlos erfreut über die scheinbare Meinungsverschiedenheit im Zentrum. Aber die

Herren täuschen sich. Das Zentrum kennt keinen Fraktionszwang und jedem seiner Mitglieder steht volle Redefreiheit zu. Wenn Herr von Hüfner davon Gebrauch machte, so war das sein gutes Recht. Aber die Art, wie es geschah, ist nur — wir bedauern, das sagen zu müssen — aus einer Verkennung der gegenwärtigen politischen Situation zu erklären. Auf eine Uneinigkeit des Zentrums über die Gesetzesvorlage schließen zu wollen, wäre gänzlich verfehlt."

Die Balkankrise.

* Wie das Reutersche Bureau erfährt, herrscht in diplomatischen Kreisen hinsichtlich einer befriedigenden Lösung der Schwierigkeiten mit Montenegro und eines baldigen Friedensschlusses steigender Optimismus, da Italien und Rußland, wie man weiß, in Cetinje Schritte tun, um Montenegro eine Art von Entschädigung anzubieten. Weiterhin ist in London in den letzten Tagen ein mächtiger, wenn auch inoffizieller Einfluß im Werke gewesen, um den Boden für eine bessere Verständigung zwischen den Mächten und Montenegro vorzubereiten. Es jetzt sind allerdings keine offiziellen Äußerungen von Cetinje gekommen, doch ist angedeutet worden, daß mit Sympathie und gutem Willen von Seiten der Mächte vielleicht ein starker und schneller Wechsel in der öffentlichen Meinung Montenegros herbeigeführt werde.

Cetinje, 10. April. Der Kommandierende der internationalen Flotte in den Gewässern von Antivari, Vizeadmiral Burney, hat heute früh dem Gouverneur von Antivari notifiziert, daß von heute früh 8 Uhr ab die friedliche Blockade von Antivari bis zur Drinmündung erklärt sei. Der Text der Erklärung lautet: Ich erkläre die Blockade an der Küste zwischen dem Hafen von Antivari und der Mündung des Drinflusses. Die Blockade beginnt um 8 Uhr früh am 10. April des Jahres 1913. Die Blockade erstreckt sich an der Küste zwischen 42° 6' und 44° 5' Nordbreite und schließt in sich alle Häfen, Buchten, Needen und Flußmündungen und die innerhalb dieser Grenzen und nächst der Küste gelegenen Inseln. Sie richtet sich gegen alle Schiffe aller Nationen. Allen Schiffen, die innerhalb des Blockadegebietes sich befinden, wird eine Frist von 48 Stunden zum Verlassen des Blockadegebietes gewährt, d. h. bis 8 Uhr früh am 12. April. Eigenhändig gezeichnet am Bord S. M. Schiff „King Edward VII.“ am 10. April 1913: Cecil Burney, Vizeadmiral und Kommandierender der internationalen Flotte.

St. Petersburg, 11. April. Das Ministerium des Auswärtigen veröffentlicht ein Kommuniqué, welches besagt: Das hauptsächlichste Ziel, welches die russische Regierung anlässlich der militärischen Erfolge der Balkankriegen verfolgt hat, war, den Steigen die Erfolge ihrer Siege so weit wie möglich zu sichern. Die Realisierung des Krieges war nur durch einmütigen Verzicht der Großmächte auf territoriale und sonstige Vorteile auf eigene Rechnung und durch Verzicht auf jede Einzelaktion von ihrer Seite möglich. Diese negativen Bedingungen brachten eine dritte positive mit sich, nämlich die Revision der durch den Krieg geschaffenen Situation und deren Anpassung an die Interessen der Großmächte. Unter diesen Bedingungen wurde die Vorkonferenz in London einberufen, die namentlich die schwere Aufgabe gelöst hat, die nördliche und nordöstliche Grenze Albanien festzustellen. Andererseits wurden die Interessen der Albaner von Österreich-Ungarn und Italien geschützt. Im Verfolg langer und hartnäckiger Verhandlungen und gegenseitiger Zugeständnisse glaubte Rußland die Annexion von Skutari an Albanien zuzustimmen zu müssen, ein Zugeständnis an die Aufrechterhaltung des Friedens, dessen Erhaltung aus diesem Anlaß hätte absurd erscheinen müssen. König Nikita hat die Verpflichtung, die er übernommen hatte, Rußland von dem Beginn des Krieges vorher zu benachrichtigen und seine Zustimmung einzuholen, nicht erfüllt. Trotzdem ließ ihm der Kaiser großmütig seine Hilfe, indem er der montenegrinischen Bevölkerung Hilfsmittel und Beistand zusagte. Als die Frage von Skutari gelöst war, wurde der König freundlichlich davon in Kenntnis gesetzt unter Hinweis auf die schwere Verantwortung, die er auf sich nehme, wenn er weiterhin seinen Widerstand fortsetze. Dann wurde ihm der Rat erteilt, sich den Verhandlungen, persönliche Gesichtspunkte zu verfolgen, indem er die Montenegreiner nutzlos Massakres preisgebe, zu entziehen. Als dieser Schritt bei König Nikita erfolglos blieb, wurde es bald klar, daß er mit der Einmischung Rußlands, der Großmächte und einem europäischen Kriege rechne. Die russische Regierung konnte also nicht dagegen sein, daß Maßnahmen ergriffen wurden, die sich nach der Weigerung des Königs, sich dem Entschluß der Mächte zu unterwerfen, als nötig erwiesen. Die kaiserliche Regierung verliert nicht die Hoffnung, daß Montenegro seine hartnäckigen Bemühungen einstellen werde. In diesem Falle würde Europa Mittel finden, die Lage des montenegrinischen Volkes zu erleichtern, das schwer zu tragen hat an den durch die Belagerung von Skutari geforderten übermäßigen Opfern. Die slavische und orthodoxe Großmacht Rußland hat nie mit Opfern für ihre slavischen Brüder gelacht, aber diese letzteren ihrerseits haben auch die Pflicht, die Rückschlüsse zu respektieren, mit denen Rußland keinen Mißbrauch treibt, und sich zu erinnern, daß, wenn sie stolz sind auf ihre Erfolge, diese doch nicht hätten erreicht werden können ohne Rußland. Diese Beziehungen zu den slavischen Völkern schließt jede Feindseligkeit gegenüber anderen Staaten und Völkern aus. Die innere Kraft Rußlands hat nicht nötig, von Besorgnissen zu Drohungen überzugehen, die nicht der Ausdruck der Stärke eines Volkes sein würden.

Politische Übersicht.

Kaisertage in Homburg v. d. S.

* Die am Donnerstag zum Besuch des Kaiserpaars in Homburg v. d. S. eingetroffenen Cumberländischen Herrschaften haben im königlichen Schlosse Wohnung genommen. Nachmittags fand Familientafel und für das Ge- folge Marschalltafel statt. Nach der Tafel blieben der Kaiser und die Kaiserin mit ihren Gästen noch längere Zeit vereinigt. Um 3½ Uhr unternahmen sämtliche Herrschaften eine Automobilfahrt nach der Saalburg. Hier wurde unter persönlicher Führung des Kaisers eine mehrstündige Besichtigung des Kastells und des Saalburg- museums vorgenommen. Anschließend daran wurde der Tee in den oberen Räumen des Saalburgrestaurants serviert. Trotz des regnerischen Wetters hatte sich zahlreiches Publikum auf der Saalburg eingefunden, welches das Kaiserpaar und seine Gäste herzlich begrüßte. Um 6¼ Uhr kehrten die Herrschaften nach dem Schlosse in Homburg zurück.

Homburg v. d. S., 11. April. Der Kaiser hat dem Herzog von Cumberland den Schwarzen Adlerorden und der Herzogin den Rußenorden mit der Jahreszahl 1813/14 verliehen. Gestern abend fand im Schlosse Tafel statt, wobei die Majestäten sich gegenüber sahen.

Berlin, 11. April. Reichskanzler Dr. von Bethmann-Hollweg hat sich gestern abend zum Vortrag beim Kaiser nach Homburg v. d. S. begeben.

Zum Empfang des Herzogspaares von Cumberland am kaiserlichen Hofe schreibt die Welfische „Deutsche Volkszeitung“ in Sperrdruck:

Ein Akt von weltgeschichtlicher Bedeutung vollzieht sich morgen in der idyllisch an den Hängen des Taunus gelegenen ehemaligen Residenz der Landgrafen von Hessen-Cumberburg. Der Chef des alten deutschen Welfenhauses trifft mit seiner Familie zum Besuch des deutschen Kaisers und der deutschen Kaiserin in dem prächtigen Fürstentum ein und dokumentiert dadurch vor aller Welt, daß die persönliche Entfremdung, die infolge der politischen Ereignisse des Jahres 1866 solange zwischen den beiden einig so eng verbundenen Häusern der Hohenzollern und der Welfen bestanden hat, nunmehr der Vergangenheit angehört, und daß die durch die Verlobung des Prinzen Ernst August und der Prinzessin Viktoria Luise in die Wege geleitete Annäherung der beiden fürstlichen Dynastien abermals einen Schritt vorwärts gemacht hat. Zunächst liegt die Wiederannäherung allerdings auf persönlichem Gebiet. Wir verjagen es uns auch, irgendwelche Betrachtungen über die etwa möglichen politischen Folgen derselben anzustellen. Immerhin aber, wenn uns jemand noch vor einem Jahr gesagt hätte, daß in den ersten blühenden Tagen des kommenden Jahres das Herzogpaar am kaiserlichen Hofe einen offiziellen Besuch abstatten würde, daß Welfenprinz und Kaiserin sich küßten, vor Gottes Angesicht den Bund fürs Leben zu schließen, man sich einer hätte solch einen Propheten mit herbem Spott zurückgewiesen, und wir leugnen es nicht: wohl überall würde ein ungläubiges Kopfschütteln die Antwort gewesen sein. Und doch ist es Ereignis geworden. Das hannoversche Volk begleitet diesen Besuch mit seinen herzlichsten Glückwünschen und bittet den Allmächtigen, daß er die beiden hohen Fürstentümer durch die neugeknüpften Familienbände und die persönliche Bekanntschaft einander näher bringen und reichen Segen daraus erfließen lassen möge.

* Die Inthronisation des Erzbischofs von Köln

fand unter Teilnahme von über zweihundert Vereinen und in Gegenwart des Oberpräsidenten v. Rheinbaben, der Epigen der Militär- und Zivilbehörden von Köln, der Regierungspräsidenten von Aachen und Düsseldorf, der Oberbürgermeister von Aachen und Bonn, von Vertretern der Rheinischen Volksgenossenschaft, der evangelischen und jüdischen Geistlichkeit und von Reichs- und Landtagsabgeordneten statt. Die Stadt war mit Girlanden und Flaggen prächtig geschmückt, vor allem die Umgebung des erzbischöflichen Palais. Um 8¼ Uhr wurde der Erzbischof in feierlichem Zuge aus dem Palais abgeholt; gegen 9 Uhr hielt er unter Glockengeläute und Orgelklang seinen Einzug in den Dom, wo ihn der Dompropst begrüßte und das Metropolitankapitel empfing und zum Sakramentsaltar geleitete. Hier verrichtete der Erzbischof eine kurze Andacht. Er wurde dann zum Hauptaltar und dem erzbischöflichen Thron geleitet, wo er Platz nahm. Hierauf wurde die päpstliche Präkonisationsbulle verlesen; dann zelebrierte der Erzbischof ein feierliches Pontifikalamt, das durch Gesänge des Domchors verjüngt wurde. Nach dem Evangelium hielt der Erzbischof die erste Predigt an die Erzbischöflichen, worin er u. a. des Kardinals Fischer, seines Vorgängers, rühmend gedachte und betonte, daß er das schwere Amt nur auf ausdrücklichen Befehl des Papstes übernommen habe. Gegen 12 Uhr endete die kirchliche Feier. Der Erzbischof fuhr in offenem Wagen nach dem Palais zurück, während, wie bei dem Zuge nach dem Dom, Militär und Vereine Spalier bildeten. Im erzbischöflichen Palais begann alsbald der Empfang, zu dem u. a. erschienen waren: der Prinz zu Schaumburg-Lippe, der Fürst zu Wied, der Fürst zu Solms-Weißenseel-Krauthausen und Dyk, der Gouverneur von Köln, die Regierungspräsidenten von Köln, Düsseldorf und Aachen, der Oberbürgermeister von Köln, Vertreter der Domgeistlichkeit, des Pfarrklerus und der evangelischen und der israelitischen Geistlichkeit. Nachmittags gab der Erzbischof den Vertretern der Behörden, des Adels, der Geistlichkeit und dem Vorstande des Festkomitees ein Festmahl, an dem über 70 Herren teilnahmen. Abends nach 8 Uhr brachte der Kölner Männergesangsverein im Garten des erzbischöflichen Palais dem Kirchenfürsten eine Serenade.

* Zum Regierungsjubiläum des Kaisers. Der Kreistag des Landkreises Schwelm hat aus Anlaß des Regierungsjubiläums des Kaisers 100 000 Mark für hilfsbedürftige Kriegsveteranen bewilligt.

* Veteranenfürsorge. Der weimariische Landtag hat beschlossen, den Reichstagsbeschlusse über die Veteranenunterstützung nicht abzuwarten, sondern größere Mittel zur sofortigen Hilfe bereit zu stellen.

* Änderung des württembergischen Gemeindesteuergesetzes. Die württembergische Regierung hat dem Landtag einen Entwurf zur Erweiterung der Besteuerungsrechte der Gemeinden vorgelegt, wonach der zulässige Betrag der Gemeindefinkommensteuer von 50 auf 75 Prozent der staatlichen Einheitsätze sowie die Hundesteuer von 8—20 M. fünfjährig auf 10—25 M. erhöht werden.

* Ausland.

Rom, 10. April. Das „Giornale d'Italia“ schreibt: Wir können auf das Bestimmteste erklären, daß der Zustand des Papstes nicht besorgniserregend ist. Die Krankheit ist ein sehr leichter Influenzanzfall in Form eines Bronchialkatarrhs mit leichtem Husten und geringem Schleimauswurf. Das Fieber hat niemals 38 Grad überschritten. Herz und Nieren arbeiten vorzüglich. Es wurde keine Spur von Eitrig gefunden wie

beim ersten Influenzanzfall. Wenn nichts Unerwartetes eintritt, wird der Papst in zwei Tagen vollständig wiederhergestellt sein.

London, 10. April. Prinz Heinrich von Preußen frühstückte heute bei dem Königspaar. Abends nahm der Prinz an einem ihm zu Ehren von dem deutschen Botschafter gegebenen Dinner teil.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 11. April.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyd, des Ministers Dr. Rheinboldt und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Babo.

Ihre königlichen Hoheiten der Prinz und die Prinzessin Citel Friedrich von Preußen trafen heute mittag gegen ½1 Uhr zum Besuch der höchsten Herrschaften hier ein und nahmen mit Ihren königlichen Hoheiten dem Großherzog und der Großherzogin am Frühstück bei Ihrer königlichen Hoheit der Großherzogin Luise teil. Nach 2 Uhr reisten die hohen Gäste wieder ab.

** Über die mehrfach in der Presse erörterte Frage, ob die Zahlung der Löhne an Arbeiter in Reichskassenscheinen zulässig sei, hat eine Handelskammer die Ansicht des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe eingeholt. Dieser hat sich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern), der sich in der Angelegenheit des Einverständnisses des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts und des Herrn Präsidenten des Reichsbankdirektoriums versichert hat, dahin ausgesprochen, daß die Vorschrift des § 115 der Gewerbeordnung, welche lautet: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen“ fälschlich eine Zahlung der Löhne in Reichskassenscheinen nicht aus.

Die jetzige Fassung der Vorschrift stammt aus der Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Der § 134 der Gewerbeordnung bestimmte ursprünglich nur, daß die Löhne „in barem Gelde auszuzahlen“ seien. Nach Einführung der Reichswährung wurde im § 115 der Novelle vom 17. Juli 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) der Wortlaut dahin geändert, daß die Löhne „bar in Reichswährung auszuzahlen“ seien. Durch die Novelle vom Jahre 1891 wurde der Vorschrift die jetzige Fassung gegeben, und zwar, wie in der Begründung bemerkt ist, mit Rücksicht auf die in Elsaß-Lothringen gemachten Erfahrungen, daß die Arbeitgeber die Lohnberechnung vielfach in französischer statt in Reichswährung aufstellten.

Für die Ansicht, daß der § 115 eine Zahlung in Reichskassenscheinen ausschliesse, ist von der einen Seite unter Berufung auf die Worte „in Reichswährung“ geltend gemacht worden, daß diese Worte sich nicht nur auf die Worte „zu berechnen“, sondern auch auf die Worte „bar auszuzahlen“ bezögen, und daß daher sowohl die Berechnung wie die Auszahlung der Löhne in Reichswährung erfolgen müsse. Währungsgeld seien nur die Goldmünzen, denen aber — bis zum Betrage von 20 bzw. 1 M. — Silber-, Nickel- und Kupfermünzen sowie neuerdings seit dem Reichsgesetz, betreffend Änderung des Bankgesetzes vom 1. Juni 1909 auch die Noten der Reichsbank gleichzustellen seien. Dagegen bildeten die Reichskassenscheine kein gesetzliches Zahlungsmittel. Von anderer Seite ist unter Berufung auf das Wort „bar“ geltend gemacht worden, daß durch das gesetzliche Erfordernis der Barzahlung jede Zahlung in Papiergeldzeichen, also auch die Reichsbanknoten, ausgeschlossen werde.

Es kann dahingestellt bleiben, ob für die jetzige Fassung des § 115 die Annahme noch zutrifft, daß die Worte „in Reichswährung“ auch auf die Worte „bar auszuzahlen“ zu beziehen sind — grammatisch muß man der Vorschrift einen gewissen Zwang antun, wenn man sie in diesem Sinne verstehen will. — Auch wenn man dieser Annahme beitreten wollte, so ist doch das Wort „Reichswährung“ im § 115 nicht gleichbedeutend mit Münzen oder Geldzeichen, die nach den gesetzlichen Vorschriften bei Forderungen, die auf Reichswährung lauten, in Zahlung genommen werden müssen. Vielmehr folgt aus den Worten „in Reichswährung zu berechnen“, daß damit nur das deutsche Währungssystem, dessen Rechnungseinheit die Mark bildet, bezeichnet wird. Es versteht sich aber von selbst, daß der in dem Satze nur einmal gebrauchte Ausdruck „Reichswährung“ nicht in den einzelnen Satzteilen eine verschiedene Bedeutung haben kann.

Im Sinne des Währungssystems wird das Wort „Reichswährung“ auch im § 15 des Münzgesetzes, in den §§ 11 und 57 des Bankgesetzes und im § 40 des Handelsgesetzbuchs gebraucht. Auch wenn man die Worte „in Reichswährung“ mit den Worten „bar zu zahlen“ verbindet, besagt daher der § 115 der Gewerbeordnung nur, daß die Löhne in Mark und Pfennig zu berechnen und in Zahlungsmitteln, die auf Mark und Pfennig lauten, bar zu zahlen sind.

Was dabei als Barzahlung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht bestimmt. Nur für die Reichsbanknoten ergibt sich schon aus Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 515), der ihnen allgemein die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels beilegt, daß sie auch zur Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter verwendet werden dürfen.

Wenn der § 5 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetz-

bl. S. 40) von der Einlösung der Reichskassenscheine gegen bares Geld spricht, so kann daraus nicht geschlossen werden, daß im Sinne anderer Reichsgeetze eine Zahlung in Reichskassenscheinen nicht als Barzahlung angesehen werden könne. Im § 195 des Handelsgesetzbuchs ist als Barzahlung ausdrücklich die Zahlung in deutschem Gelde, in Reichskassenscheinen und in gesetzlich zugelassenen Notendeutscher Banken bezeichnet.

Wo eine Begriffsbestimmung fehlt, ist aus dem Zwecke der einzelnen Vorschrift unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung zu entnehmen, was als Barzahlung zu gelten hat. Geht man hier von aus, so wird der Begriffsbestimmung beizustimmen sein, die das Preussische Obertribunal in einem Erkenntnis vom 2. Juni 1874 gegeben hat (Oppenhof, Rechtsprechung Bd. 15 S. 343). In diesem Erkenntnis entscheidet das Gericht, daß eine Zahlung in Wechseln keine Barzahlung im Sinne des § 134 der Gewerbeordnung von 1869 sei; dabei wird ausgeführt:

„Der Ausdruck „bares Geld“ umfaßt begrifflich diejenigen Wertzeichen, welche einen bestimmten, auf den Inhaber ausgedrückten Geldwert an sich, unmittelbar und sofort repräsentieren und mit Genehmigung des Staates als Zirkulationsmittel dienen.“

Zirkulationsmittel in dem hier bezeichneten Sinne sind außer den Reichsbanknoten auch die Reichskassenscheine, ebenso die Scheidemünzen, selbst über den Betrag hinaus, zu dem sie angenommen werden müssen. Nimmt der Arbeiter Zahlung in solchen Zahlungsmitteln an, obwohl er dazu nicht verpflichtet ist, so liegt eine bare Zahlung vor. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß es der Verkehrsauffassung widersprechen würde, die Zahlung eines Lohnes von 30 M., die mit 6 Fünfmarkstücken erfolgt, nicht als bare Zahlung zu bezeichnen. Wenn für die Ansicht, daß jegliche Papiergeldzeichen ausgetauscht seien, angeführt worden ist, die Vorschrift der Gewerbeordnung sei notwendig gewesen, um zu verhindern, daß dem Arbeiter unterwertiges Papiergeld eines Nachbarstaats zum Nennwert in Zahlung gegeben werde, und daß auch heute Noten von Privatbanken außerhalb des Staates ihres Sines für den Arbeiter selten ohne Verlust zu verwerten seien, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß auch nach der im vorstehenden vertretene Auffassung die Zahlung in Papiergeldzeichen ohne Zwangsfors nur dann Barzahlung ist, wenn sie im Verkehr ihren Nennwert voll repräsentieren.

Entscheidungen des Großh. Verwaltungsgerichtshofs.

3. Stimmzettel mit Kennzeichen?

Mit der Einsprache gegen die Bürgerauswahlgewahl (der ersten Klasse) wurden zwei Stimmzettel beanstandet, von denen der eine (für eine sechsjährige Amtsdauer) einen grünen und der andere (für eine dreijährige Amtsdauer) einen rötlichen Flecken auf der Rückseite hatte. Es wurde geltend gemacht, daß diese beiden Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen und daher ungültig seien. Der Gerichtshof hat die beiden Stimmzettel aus folgenden Gründen für gültig erklärt:

Kam es auf einen Stimmzettel ein nur bei genauer Untersuchung wahrnehmbarer unbedeutender Flecken entdecken, dessen Herkunft den Zufällen zugeschrieben werden kann, mit denen häufig bei der durch den Wahlvorgang bedingten unermesslichen Verührung des Stimmzettels durch die Hände verschiedener Personen gerechnet werden muß, so kann von einer Kennzeichnung des Stimmzettels im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeinbewahlordnung keine Rede sein. Darum war den unsehbareren Spuren grüner bzw. roter Farbe, die sich auf den beanstandeten Stimmzetteln vorfinden, eine mehr als zufällige Bedeutung nicht beizulegen. Als Urheber des grünen und des roten Fleckens ist zwar ein bestimmter Wähler (ein Birt und Metzger) bezeichnet worden, der vor der Wahl in seiner Wirtschaft gesagt haben soll: wenn er wähle, so mache er die Stimmzettel ungültig, er mache einen rot und einen grün. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob diese Angabe richtig ist. Denn in der behaupteten Handlungsweise des Wählers wäre ein verständiger Sinn und Zweck nicht zu erkennen; es würde sich nur um einen Unfug handeln, durch den ein — der Kontrolle der Abstimmung des Wählers durch andere dienendes — „Kennzeichen“ nicht geschaffen wurde. (Urteil vom 24. September 1912, Nr. 3418 und 3419.)

4.

Zuwachssteuerpflichtigkeit bei Abtretung von Gelände zur Straßenverbreiterung.

Der Kläger hatte zufolge Enteignungsbeschlusses Teile seiner Grundstücke zur Straßenverbreiterung an die Stadtgemeinde abgetreten. Er begehrte Freistellung von der Zuwachssteuer, weil er die Teilflächen in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht abgetreten und als Angrenzer an die zu verbreiternde Ortsstraße von dem sogenannten Veräußerungspreis von 18 378 M. in Gestalt des Strafenkostenbeitrags die Summe von 17 770 M. selbst zu zahlen habe. Der Kläger wurde mit seinem Begehren aus folgenden Gründen abgewiesen:

a. Der Übergang des Eigentums an einem Grundstück, auch wenn er im Wege der Enteignung, also in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfolgt, ist an sich geeignet, die Zuwachssteuerpflicht zu begründen (§ 1 Abs. 1 des Zuwachssteuergesetzes).

b. Der Rechtsgrund, der die Gemeinde zur Leistung der Entschädigung für die Geländeabtretung und den Angrenzer zur Leistung des Strafenkostenbeitrags verpflichtet, ist ein verschiedener; beide Verpflichtungen ent-

springen nur dem gleichen äußeren Anlaß. Die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung für die Geländeabtretung wurzelt in den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes; sie wird durch den in § 44 des Gesetzes vorgesehenen Verwaltungsakt des Feststellungsbescheids festgestellt. Die Verpflichtung zur Leistung des Strafenkostenbeitrags wird durch den in § 22 des Ortsstraßengesetzes vorgesehenen Gemeindebeschluss begründet, der als ein Ausfluß des autonomen Besteuerungsrechts der Gemeinde anzusehen ist. Zahlreich sind die Fälle, in denen jemand zur Strafe Gelände abzutreten hat, ohne gleichzeitig zur Zahlung von Strafenkostenbeiträgen verpflichtet zu sein, oder in denen jemand als Angrenzer Strafenkostenbeiträge zu zahlen hat, ohne daß er selbst Gelände zur Strafe hätte abtreten müssen. Das Zusammentreffen dieser beiden Möglichkeiten (der Eigenschaften als Leistungsempfänger und Leistender) in einer und derselben Person beruht also auf einem Zufall, nicht aber auf einer inneren Notwendigkeit. Der Fall ist rechtlich und wirtschaftlich nicht anders zu beurteilen, wie wenn sonst zwei nebeneinander herlaufende Schuldbestimmungen, etwa eine Kaufschuld und eine Darlehensschuld, gegeneinander aufgerechnet werden. (Urteil vom 27. Dezember 1912, Nr. 4764.)

* Zu den Landtagswahlen. Die konservative Partei hielt am Sonntag in Mosbach eine Vertrauensmänner-versammlung ab, um über die Aufstellung eines Landtagskandidaten im 70. Wahlkreis, Mosbach, zu beraten. Es wurde beschlossen, den bisherigen Vertreter dieses Bezirkes, Landwirt und Mühlenbesitzer Z. G. Vansbach in Auerbach, wiederum als Kandidaten aufzustellen. Herr Vansbach hat die Kandidatur angenommen.

* Das „Marktgräfer Tageblatt“ schreibt zur Großblotfrage: Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, ist auf das Justizministerium eines Großblots in Baden zwischen der Nationalliberalen Partei, der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie für den ersten Wahlgang kaum mehr zu rechnen. Auf alle Fälle werden die Nationalliberalen im Landtagswahlkreis Schopfheim-Schönan eine eigene Kandidatur aufstellen.

* Pforzheim, 9. April. Reichstagsabgeordneter A. Wittum trat heute in sein 70. Lebensjahr; zugleich konnte er auf ein 50jähriges Wirken zugunsten seiner Berufsgenossen in dem maligen Pforzheimer Arbeiterbildungsverein zurückblicken. Der „Pforzheimer Anzeiger“ bemerkt zu dem Jubiläumstag Wittums: Was Wittum seitdem als Stadtrat, Stadtverordnetenvorstand und Abgeordneter getan, ist noch in so gutem Gedächtnis der Mitbewerber, als daß es besonders hervorzuheben zu werden braucht. Möge er sich noch lange Jahre der guten Gesundheit, die er wieder erlangt hat, erfreuen und in ihr zum allgemeinen Wohle weiterwirken.

Baden, 11. April. Prinz Eitel Friedrich und Gemahlin sind heute vormittag 11.46 Uhr nach Berlin zurückgekehrt.

oc. Bielefeld, 6. April. Auf dem Sand fand am Samstag und Sonntag eine Bismarckfeier statt. Am Samstag war ein Fackelzug zum Bismarckdenkmal und am Sonntag fand eine Festsfeier im Hotel Sand statt, bei welcher Rechtsanwalt Hug aus Karlsruhe die Festrede hielt. Die Beteiligung an der Veranstaltung war außerordentlich zahlreich.

B. C. Freiburg, 8. April. Die nationalliberale Partei hat hier ein Parteisekretariat errichtet. Parteisekretär Redakteur Mohr hat sein Amt bereits angetreten.

Aus der Residenz.

Zum Fall Witt. Der Landtagsabgeordnete Witt, der wegen Annpellei zu drei Monaten Gefängnis verurteilt wurde, hat sein Amt als Stadtverordneter und Mitglied des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten niedergelegt. — Im Zusammenhang hiermit sei folgende Meldung des „Volksfreund“ wiedergegeben: „Arbeitersekretariat. Die Sekretariatskommission teilt uns mit, daß Genosse Albert Witt von seinem Posten als Arbeitersekretär zurückgetreten ist und Genosse August Gipp mit der Leitung des Arbeitersekretariats betraut wurde.“

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Kaisertage in Homburg v. d. S.

Homburg v. d. Höhe, 11. April. Der Reichskanzler ist heute morgen 8.34 Uhr hier eingetroffen und hat im „Ritters Parkhotel“ Wohnung genommen. In seiner Begleitung befand sich der Adjutant, Oberleutnant Freiherr von Sell. Zum Empfang auf dem Bahnhof hatte sich der Vertreter des Auswärtigen Amtes, Gesandter v. Treutler eingefunden.

Homburg v. d. S., 11. April. Der Herzog von Cumberland empfing um 11 Uhr den Reichskanzler, der etwa 1 1/2 Stunden bei ihm verweilte.

Homburg v. d. S., 11. April. Der Kaiser hörte heute vormittag die Vorträge der Chefs des Zivil- und Militärkabinetts und empfing um 12 1/2 Uhr den Reichskanzler. Heute mittag war Familientafel, an der das Prinzenpaar Friedrich Karl von Hessen teilnahm. Für die Umgebung fand Marschalltafel statt, zu der auch der Reichskanzler geladen war. Das Wetter ist kalt; es herrscht leichtes Schneegestöber.

Die Balkanreise.

Cetinje, 11. April. Ein Schiff der internationalen Flotte hat in den Gewässern von Antivari die Leiche des Königs Nikita aufgebracht, die einen Wehtransport eskortiert hatte.

Berlin, 11. April. Die Budgetkommission des Reichstages beschäftigte sich heute mit der Frage der Adjutan-

ten bei den deutschen Fürsten und den deutschen Prinzen; sie bewilligte die für den Kaiser angeforderten zwölf Adjutantenstellen und nahm mit großer Mehrheit einen Antrag des Zentrums an, der vom Reichskanzler verlangt, bis zur 3. Lesung des Etats für 1913 alle Vorbereitungen zur Verminderung der Zahl der Adjutantenstellen zu treffen. Weiter wurde eine Resolution der fortschrittlichen Volkspartei angenommen, wonach der Reichskanzler den deutschen Fürsten Mitteilung machen soll, daß mit Hinsicht auf die großen Kosten der Wehrvorlage die Abminderung der Adjutantenstellen erwünscht sei.

Berlin, 11. April. Die 15er Kommission des Reichstages zur Beratung des Submissions- und Lieferwesens beschloß mit 16 : 11 Stimmen das Submissionswesen in einer für alle Bundesstaaten verbindlichen Weise zu regeln und die Regierung um Vorlegung der einzelstaatlichen Bestimmungen über das Submissionswesen zu ersuchen. Da ein liberaler Antrag, der die Grundzüge zur Regelung des Verdingungswesens im deutschen Reich enthält, erst in letzter Stunde der Kommission vorgelegt wurde, vertagte die Kommission die Weiterberatung auf Dienstag, um Zeit zum Studium des neuen Antrages zu gewinnen.

Großherzogliches Hoftheater.

Spielplan für die Zeit vom 12. bis mit 21. April 1913.

Im Hoftheater in Karlsruhe.

(Angewiesen ist der Preis für Sperrsitze erste Abteilung.)
Samstag, 12. April. 34. Vorst. außer Ab. Gemäßigte Preise. „Ein Sommernachtstraum“, phantastisches Lustspiel in 3 Akten von Shakespeare, Musik von Mendelssohn-Bartholdy. Anfang halb 8 Uhr, Ende halb 11 Uhr. (2 M.)
Sonntag, 13. April. Nachmittags halb 2 Uhr. 35. Vorst. außer Ab. Gemäßigte Preise. „Kolberg“, historisches Schauspiel in 5 Akten von Paul Heyse. Anfang halb 2 Uhr, Ende gegen 4 Uhr. (2 M.)
Abends halb 7 Uhr. Abt. B. 53. Ab. Vorst. „Zuleika“, Oper in 1 Akt von Heinrich Wienold. — „Der Postillon von Bonjean“, komische Oper in 3 Akten von Adam. Anfang halb 7 Uhr, Ende halb 10 Uhr. (4.50 M.)
Montag, 14. April. Abt. A. 52. Ab. Vorst. „Das kleine Schokoladenmädchen“ (La petite chocolatière), Lustspiel in vier Akten von Gavault. Anfang 7/8 Uhr, Ende gegen 11 Uhr. (4 M.)
Dienstag, 15. April. Abt. C. 52. Ab. Vorst. „Zar und Zimmermann“, komische Oper in 3 Akten von Vorhies. Anfang 7/8 Uhr, Ende 11 Uhr. (4.50 M.)
Donnerstag, 17. April. Abt. B. 52. Ab. Vorst. Neu einstudiert: „Lucia von Lammermoor“, Oper in 3 Akten von Donizetti. Anfang 7/8 Uhr, Ende nach 10 Uhr. (4.50 M.)
Freitag, 18. April. Abt. C. 54. Ab. Vorst. Zum erstenmal: „Genevieve“, Tragödie in 5 Akten und einem Nachspiel von Gebbel. Anfang 7 Uhr, Ende nach halb 11 Uhr. (4 M.)
Samstag, 19. April. Abt. A. 53. Ab. Vorst. „Die Jungfrau von Orleans“, Trauerspiel in 5 Akten nebst einem Vorspiel von Schiller. Anfang 7 Uhr, Ende nach 10 Uhr. (4 M.)
Sonntag, 20. April. Abt. C. 55. Ab. Vorst. „Aida“, große Oper in 4 Akten von Verdi. Anfang 6 1/2 Uhr, Ende nach 9 1/2 Uhr. (4.50 M.)
Montag, 21. April. Abt. B. 54. Ab. Vorst. „Sufarensieber“, Lustspiel in 4 Akten von Habelburg und Stowronnek. Anfang 7/8 Uhr, Ende 10 Uhr. (4 M.)
Der Hauseinzug des Abonnements für das letzte Vierteljahr beginnt am Montag den 14. April.

Im Hoftheater in Mannheim.

Montag, 14. April. Gesamtspektakel des Opernpersonals: „Oberst Chabert“, Musiktragödie in 3 Akten von Waltershausen. Anfang halb 8 Uhr.

Im Theater in Baden.

Mittwoch, 16. April. 30. Ab. Vorst. „Woh dem, der lügt“, Lustspiel in 5 Akten von Wallparzer. Anfang 7 Uhr, Ende halb 10 Uhr.

Sonntag, 20. April. 31. Ab. Vorst. „Glaube und Heimat“, Tragödie eines Volkes in 3 Akten von Schönher. Anfang 7 Uhr, Ende nach 9 Uhr.

Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe.

| April | Barom. mm | Therm. in C. | Wind. in m/s | Rel. Feucht. in % | Wind. in Grad. | Witterung |
|--------------------------------|-----------|--------------|--------------|-------------------|----------------|-----------|
| 9. Nachts 9 ⁰⁰ U. | 751.9 | 4.9 | 4.5 | 69 | NO | wolkenlos |
| 10. Morgs. 7 ⁰⁰ U. | 750.8 | 2.4 | 4.1 | 75 | SW | bedeckt |
| 10. Mittags 2 ⁰⁰ U. | 747.6 | 8.7 | 4.5 | 57 | SW | bedeckt |
| 10. Nachts 9 ⁰⁰ U. | 747.1 | 4.6 | 5.8 | 92 | SW | bedeckt |
| 11. Morgs. 7 ⁰⁰ U. | 748.5 | 4.0 | 4.2 | 69 | SW | bedeckt |
| 11. Mittags 2 ⁰⁰ U. | 747.8 | 6.4 | 3.7 | 51 | SW | bedeckt |

Höchste Temperatur am 9. April: 8.6; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: -0.7.
Niederschlagsmenge, gemessen am 10. April, 7⁰⁰ früh: 0.0 mm.

Höchste Temperatur am 10. April: 9.3; niedrigste in der darauffolgenden Nacht: 3.5.
Niederschlagsmenge, gemessen am 11. April, 7⁰⁰ früh: 2.7 mm.

Wasserkand des Rheins am 10. April, früh: Schusterinsel 1.60 m, Stühland; Rehl 2.52 m, gefallen 3 cm; Maxau 3.07 m, gefallen 5 cm; Mannheim 3.23 m, gefallen 5 cm.

Wasserkand des Rheins am 11. April, früh: Schusterinsel 1.45 m, gefallen 15 cm; Rehl 2.45 m, gefallen 7 cm; Maxau 3.02 m, gefallen 5 cm; Mannheim 3.19 m, gefallen 4 cm.

Verantwortlich für die Redaktion:

Chefredakteur C. Amend in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Wenn Sie Ihr Kind

gesund, munter und geistig frisch sich entwickeln sehen wollen, so geben Sie ihm Dr. Hummel's Haematogen. Warnung! Man verlange ausdrücklich den Namen Dr. Hummel.

„COLOP“
(farbiges Karbolineum)
bester und billigster Anstrich für alles Holz und Mauerwerk.
Muster u. Prospekt gratis. Wiederverkäufer u. Vertreter gesucht.
Fink & Co., Asperg 7 (Württbg.)

Handels-Hochschule Karlsruhe
Sommer-Semester 1913.

Rechtswissenschaft. Der unlautere Wettbewerb nach deutschem Recht.
Dozent: Herr Oberlandesgerichtsrat Reinhard, Karlsruhe.
Jeden Freitag, abends 8 1/2 Uhr. Beginn: 18. April.
Volkswirtschaftslehre. Die deutsche Industrie, Entwicklung der gegenwärtigen Organisation.
Dozent: Herr Professor Dr. von Zwierved-Südenhorst, Rektor der Technischen Hochschule Karlsruhe.
Jeden Dienstag, abends 8 1/2 Uhr. Beginn: 15. April.
Spezialgebiete der Technik. Wassernutzung. (Wasserkraftausnutzung und Wasserwerkverfassung usw.)
Dozent: Herr Oberbaurat Rehböck von der Technischen Hochschule Karlsruhe.
Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr. Beginn: 24. April.
Kunstgeschichte. Einführung in das Wesen und in die Geschichte der Architektur.
Dozent: Herr Oberbaupolizeiinspektor Dr. Hirsch von der Großh. Bezirksbauinspektion Bruchsal.
Jeden Montag, abends 8 1/2 Uhr. Beginn: 14. April.

Die Besuchsgebühren betragen für das Sommersemester:
Für Präzipsale, Direktoren, Professoren, sowie für Nichtaufsteige
1. Für sämtliche Kurse M. 8.— M. 14.—
2. Für einen Semesterkurs M. 3.— M. 5.—
Anmeldungen gegen Vorauszahlung der Besuchsgebühren werden in folgenden Buchhandlungen entgegengenommen:
A. Viefelsb's Hofbuchhandlung, Wilh. Zahraus, G. Kundt, J. Lind's Buchhandlung, Weststadtbuchhandlung Bruno Lange, Karlsruhe, April 1912. E.443

Das Kuratorium.

Fango-Kuranstalt
Friedrichsbad. E.489

Lokale Fango-Applikation gegen **Rheumatismus, Gicht, Neuralgien, Ischias**, besonders wirksam zur Resorption alter Exsudate, namentl. bei **chron. Frauenkrankheiten.**

Diwan!

in großer Auswahl, sehr schön und dauerhaft gearbeitet, werden äußerst billig abgegeben bei **L. Seiter**, Waldstr. 7, Tel. 2968.

Bürgerliche Rechtsplege.

Freitige Gerichtsbarkeit.

L.638.2.1 Karlsruhe. Der pratt. Adv. Dr. Liebmann in Karlsruhe, Baden, Prozeßvollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Nachmann daselbst, klagt gegen den Kaufmann Heinrich Jid, früher in Karlsruhe, Jähringerstr. 9, unter der Behauptung, daß dieser ihm aus spezialärztlicher Behandlung während der Zeit vom 29. August 1911 bis 15. September 1911 den Betrag von 105 M. schulde, mit dem Antrage auf kostenfällige, vorläufig vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung dieses Betrags nebst 4 Prozent Zinsen seit dem Klagestellungstag, sowie der Kosten eines vorausgegangen Arrestverfahrens.
Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großh. Amtsgericht in Karlsruhe, Akademiestraße 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 8, auf Dienstag den 27. Mai 1913, vormittags 9 Uhr, geladen.
Karlsruhe, 7. April 1913.
Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts A 6.

L.643. Triburg. Im Konkursverfahren über das Vermögen der Steinbauer Fridolina Kammerer Ehefrau, Theresia geb. Armbruster in Gremelsbach, ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis auf Freitag den 2. Mai 1913, nachmittags 5 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht II in Triburg, Zimmer Nr. 10, bestimmt.
Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 300

Mark und die Auslagen desselben auf 41 M. 75 Pf. festgesetzt.
Triburg, 5. April 1913.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

Strafrechtsplege.

L.684. Karlsruhe. Das gegen den Kanonier Julian Maire des 1. Bad. Feldart.-Regts. Nr. 14, gebürtig in Ah, Kreis Weh, ergangene Kontumazial-Urteil des Gerichts des XIV. Armeekorps vom 22./28. 11. 1888 ist durch Urteil des Kriegsgerichts der 28. Division vom 10./11. Januar 1900 aufgehoben worden.
Karlsruhe, 6. April 1913.
Gericht der 28. Division.

Der öffentliche Bekanntmachung.

Aus den Erträgen des vom Jahre 1913 der im Besitze der Stadtgemeinde Baden-Baden befindlichen Stiftung des am 13./26. Februar 1893 zu St. Petersburg verstorbenen Rentners Heinrich Julius Nikolaus Beer aus St. Petersburg stehen ca. 3300 M. zur Verfügung, welche ankommen der verstorbenen Ehefrau des StifTERS, Adelheid geborene Beer, gewesene Ehefrau des Dr. med. Samuel Wagenheim zu Naga in Livland, sofern dieselben an einer badischen Universität ihre Studien machen, als Stipendium gegeben werden sollen. Der verfügbare Betrag soll zu zwei Stipendien Verwendung finden.
Soweit der erwähnte Betrag wegen Ausfalls des Stipendiums nicht in Anspruch genommen wird, muß die Hälfte davon an etwa sich meldende arme Angehörige der Familie des StifTERS abgegeben werden. E.480.2.1
Die Gesuche um Zuerkennung aus der Beer'schen Familienstiftung sind an den Stadtrat zu Baden-Baden zu

Zum Besten
der **Karlsruher Ferienkolonien!**

Vom Komitee der Ferienkolonien der Stadt Karlsruhe angeregt, haben sich fast sämtliche namhaften Karlsruher Künstler und Schriftsteller vereinigt zu einem **Sammelwerke**

SCHAUEN
UND
SCHAFFEN

herausgegeben im Auftrage des Komitees von Oberlehrer Fritz, unter künstlerischer Beratung von Carl Ule und Heinrich Freytag. Im Gewand eines reizend ausgestatteten Lexikon-Oktav-Bandes werden uns hier Proben aus Karlsruher zeichnerischer und dichtender Kunst in reicher Fülle geboten. Prosa und Poesie haben in Ernst und Scherz mannigfache Vertretung gefunden, geschmückt mit zahlreichen Abbildungen und Vignetten und sieben Vollbildern. Von den künstlerischen Beiträgen seien genannt: Hans Thoma »Geisbuben«, Walter Conz »Stubbenfeld«, Wilhelm Trübners Reiterbild »Großherzog Friedrich II.«, Matthaei »Elblandschaft«, Landschaftsbilder von C. Kampmann, Max Roman, Hans von Volkmann, Paul von Ravenstein, O. Leiber, Berta Welte, A. Luntz, Segisser, Engelhardt usw., Genrebilder, Studien und Kinderszenen von Graf Kalckreuth, Hans Schrödter, A. Groh, Wilhelm Süs, Anna Mutter, Walter Georgi usw., Skulpturen von Hermann Volz, Schreyögg u. a. m. — Fast ebenso abwechslungsreich ist der literarische Teil. Hervorgehoben sei hier: Albert Geiger »Bubenromantik«, Hermine Villinger »Den Lüften preisgegeben«, O. E. Sutter »Der Mausmatthis«, Felix Baumbach »Puxle«, ferner Gedichte von H. Vierordt, Albert Herzog, Otto Frommel, Alberta von Freyrdorf, Romeo (Fritz Römhild) usw. usw.

In selbstloser Weise haben die Vertreter von Karlsruher heimatischer Kunst hier zu einem edlen Zwecke ein Werk geschaffen, das nicht nur seines eigenartigen lokalen Charakters wegen für die Karlsruher Einwohnerschaft, sondern überhaupt für jeden Kunstfreund eine wirklich wertvolle Gabe ist. Auch ist es vortrefflich geeignet, unsere Jugend auf unsere badische Kunst aufmerksam zu machen und sie ihr näher zu bringen.

Der Reinertrag dieses Buches fließt in die Kasse des Komitees der Ferienkolonien.

Durch den Ankauf von »Schauen und Schaffen« helfen Sie also mit, eine größere Anzahl armer und kränklicher Karlsruher Schulkinder in die Ferienkolonien zu senden. Schon dieses guten Zweckes willen empfiehlt sich dieses künstlerisch und literarisch gleich wertvolle Buch.

Zum Preise von M 3.— zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag
Karlsruhe, Karlsruherstr. 18.

richten und spätestens bis 15. Mai 1913 einzureichen. Denselben sind die amtlichen Nachweise über die Zugehörigkeit zur Verwandtschaft des StifTERS beizufügen.
Wenn auf Armenunterstützung Anspruch gemacht werden soll, ist außerdem die Bedürftigkeit nachzuweisen.
Baden-Baden, 5. April 1913.
Der Stadtrat.
Fischer. Löhr.

Stadtbaumeisterstelle.
Die Stelle des Stadtbaumeisters der Stadt Überlingen wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. E.486.2.1
Anfangsgehalt 3000 Mark, ansteigend alle zwei Jahre um 200 Mark, bis zum Höchstgehalt von 4200 Mark.
Aufnahme in die Fürsorgekasse nach einjähriger Probezeit.
Tüchtige Architekten, welche auch im Tiefbauwesen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, wollen unter Vorlage von Zeugnissen und des Lebenslaufes ihre Bewerbungen bis 1. Mai d. J. anher einreichen.
Überlingen, 10. April 1913.
Der Gemeinderat.
Weg.

Offene 2. Ratsschreiberstelle
Infolge anderweitiger Anstellung des bisherigen Inhabers ist die Stelle des II. Ratsschreibers dahier frei geworden und auf 1. Mai ds. Js. neu zu besetzen.

Militärfreie Bewerber, welche mit den einschlägigen Kenntnissen im Verwaltungsdienst und Grundbuchwesen versehen sind, sowie selbstständig arbeiten können, wollen sich unter Einbringung von Zeugnissen und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes längstens bis zum 20. d. M. bei der unterfertigten Stelle — eventl. persönlich — melden. E.468.2
Anfangsgehalt 1200 Mark, mit Aussicht auf definitive Anstellung nach abgelaufener Probezeit.
Gengenbach, 3. April 1913.
Der Gemeinderat.
Herb.

Öffentliche Vergabung.
Für 2 Krantenhäuser H 1 der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907: **Schlofferarbeiten**, Anschlagarbeit (ca. 160 Türen, 20 Schiebetüren und sonstiges), **Bodenbeläge**, a. Weichholz 300 qm, b. Linoleum 1800 qm, c. Terrazzo 700 qm. **Schreinerarbeiten**: Treppengeländer (vier Treppenanlagen). E.650.3.2
Zeichnungen, Bedingungen und Angebotsverdrude vom 9.—22. April im Baubureau der Anstalt. Angebote verschließen, postfrei, u. mit genauer Aufschrift, bis längstens **Mittwoch, 23. April, nachm. 4 Uhr**, an die Inspektion, Rheingasse 19. Zuschlagsfrist 4 Wochen.
Konstanz, 7. April 1913.
Gr. Bezirksbauinspektion.

Öffentliche Vergabung.
Für 2 Krantenhäuser H 1 der Heil- und Pflegeanstalt bei Konstanz nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Pläne und Bedingungen auf unseker Kanzlei, Ettlingerstraße 39, zur Einsicht, dort auch unentgeltliche Abgabe des Bedingungsanschlags. Angebote verschließen, postfrei und mit Aufschrift, spätestens **Montag den 21. April 1913, 11 Uhr vorm.**, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen, E.613.2
Karlsruhe, 3. April 1913.
Gr. Bauinspektion III.

Maurer- und Steinbauerarbeiten für den Umbau der Redarbrücke bei Redarbrücke (km 1,2—1,4 der Neckarbahn) nach Finanzministerialverordnung vom 3.

Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Abbrüche 450 cbm. Umarbeiten und Berufen vorhandener Quader 51 cbm. Liefern und Verlegen neuer Sandsteinquader 65 cbm. Berufen von Granitquadern 42 cbm, neues Bruchsteinmauerwerk 170 cbm. Ausfüllen von Sandsteinquadern auf den Flusspfeilern 12 cbm. Zeichnungen, Bedingnisheft u. Arbeitsbeschriebe hier einzusehen, daselbst auch Abgabe der Angebotsverdrude. Angebote mit Aufschrift, verschließen, postfrei, bis längstens **16. April d. J., 9 Uhr vorm.**, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage, E.611.2
Eberbach, 3. April 1913.
Gr. Bauinspektion.

Hochbauarbeiten, Schlofferarbeiten für ein Aufenthalts- und Übernachtsgebäude, sowie ein Elektrotechn. Dienst- und Diensthofgebäude im neuen Personenbahnhof Karlsruhe nach Finanzministerialverordnung vom 3. Januar 1907 öffentlich zu vergeben. Zeichnungen, Bedingnisheft und Arbeitsbeschriebe auf dem Baubureau Fernheizwerk im neuen Personenbahnhof Karlsruhe zur Einsicht; dort auch Abgabe der Angebotsverdrude gegen Entgelt. Angebote mit Aufschrift, verschließen, postfrei, bis längstens **Freitag den 25. April, nachmittags 4 Uhr**, an uns, Ettlingerstraße 39, einzureichen. Zuschlagsfrist 4 Wochen. E.703.2.1
Karlsruhe, 11. April 1913.
Gr. Bauinspektion III.